jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/1/4 5Os446/56, 2Ob81/57, 9Os206/58, 2Ob363/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.01.1957

Norm

KFG 1955 §82
StVO §12

Rechtssatz

Hat sich ein Fahrer, der nach links einbiegen will, bedacht auf die Leichtigkeit des Verkehrs, vorsichtshalber schon vor der Straßenkreuzung oder - Straßeneinmündung, bei der er seine Absicht auszuführen gedenkt, innerhalb der ihm zukommenden Fahrbahn oder Fahrbahnseite derart möglichst weit links eingeordnet, daß ein Überholen an seiner linken Seite nicht mehr in Betracht kommt, der nachfolgende Verkehr vielmehr bereits rechts an ihm vorbeifluten kann und womöglich auch bereits vorbeiflutet, dann wird er bei Einbiegen nach links von einer weiteren Vorsicht und Aufmerksamkeit, also insbesondere von der Beobachtung des nachfolgenden Verkehrs im allgemeinen unbedecklich Abstand nehmen können.

Entscheidungstexte

- 5 Os 446/56
  Entscheidungstext OGH 04.01.1957 5 Os 446/56
  Veröff: RZ 1957,37 = ZVR 1957/142 S 146
- 2 Ob 81/57
  Entscheidungstext OGH 30.04.1957 2 Ob 81/57
  Veröff: ZVR 1957/210 S 210
- 9 Os 206/58
  Entscheidungstext OGH 20.11.1958 9 Os 206/58
  Veröff: ZVR 1959/169 S 169
- 2 Ob 363/62
  Entscheidungstext OGH 31.01.1963 2 Ob 363/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0065559

Dokumentnummer

JJR_19570104_OGH0002_0050OS00446_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at